

ERSTE BESCHLUSSEMPFEHLUNG und BERICHT

**des Ausschusses für Justiz, Gleichstellung, Verbraucherschutz, Verfassung, Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Immunitätsangelegenheiten
(3. Ausschuss)**

**zu gegen die Gültigkeit der Wahl zum 8. Landtag Mecklenburg-Vorpommern
eingegangenen Wahleinsprüchen**

A Problem

Gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz – LKWG M-V) ist die Wahlprüfung Aufgabe des Landtages. Er entscheidet über die Einsprüche gegen die Wahl nach Prüfung durch einen hierfür bestellten Ausschuss. Wahlprüfungsausschuss ist gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 LKWG M-V der Rechtsausschuss des Landtages, der dem Landtag Beschlussempfehlungen über die Einsprüche zur Gültigkeit der Wahl zum Landtag Mecklenburg-Vorpommern zur Beratung und Entscheidung vorlegt (§ 38 Satz 1 LKWG M-V).

Insgesamt sind dreizehn Wahleinsprüche eingegangen. Die jetzt zur Beschlussfassung vorgelegten Entscheidungen betreffen zwei Wahlprüfungsverfahren. Beschlussempfehlungen zu den weiteren Einsprüchen wird der Wahlprüfungsausschuss nach dem Abschluss seiner Beratungen vorlegen.

B Lösung

Zurückweisung von zwei Wahleinsprüchen ohne mündliche Verhandlung wegen Unzulässigkeit bzw. offensichtlicher Unbegründetheit (§§ 37 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Satz 1, 40 LKWG M-V).

Offensichtlich unbegründet sind Einsprüche,

- a) die einen Sachverhalt vortragen, der einen Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl nicht erkennen lässt;
- b) die die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen behaupten; im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens im Landtag Mecklenburg-Vorpommern kann eine derartige Feststellung nicht erfolgen;
- c) die mangels ausreichender Angabe von Tatsachen nicht erkennen lassen, auf welchen Tatbestand der Einspruch gestützt wird (BVerfGE 40, 11, 30);
- d) die sich auf nachprüfbare Mängel bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl stützen, wobei diese Mängel jedoch angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können (BVerfGE 4, 370, 372 f.).

Einstimmigkeit zu den Anlagen 1 und 2

C Alternativen

Keine.

Der Wahlprüfungsausschuss ist entsprechend seinem Selbstverständnis und der ständigen Praxis allen behaupteten Wahlfehlern nachgegangen, auch wenn sie keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung im Landtag Mecklenburg-Vorpommern hatten. Diese Art der Behandlung soll dafür Sorge tragen, dass sich festgestellte Wahlfehler bei künftigen Wahlen möglichst nicht wiederholen.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

die aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlichen Beschlussempfehlungen zu Wahleinsprüchen anzunehmen.

Schwerin, den 8. Juni 2022

Der Wahlprüfungsausschuss

Michael Noetzel

Vorsitzender und Berichterstatter

Beschlussempfehlung

zu dem Wahleinspruch
des Herrn A.A. ¹, Demmin
- Az.: WP 8/11 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 8. Landtag Mecklenburg-Vorpommern
am 26. September 2021

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner 13. Sitzung am 25. Mai 2022 beschlossen, dem
Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Das endgültige Ergebnis der Wahl zum 8. Landtag Mecklenburg-Vorpommern am 26. September 2021 ist auf Seite 925 der am 11. Oktober erschienenen Ausgabe des Amtsblattes für Mecklenburg-Vorpommern (Nr. 44/2021) öffentlich bekannt gemacht worden.

Mit Niederschrift vom 30. September 2021 legte der Einspruchsführer Einspruch gegen die Landtagswahl am 26. September 2021 bei der Kreiswahlleitung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte ein. Diese hat den Einspruch zuständigkeitshalber am 7. Oktober 2021 an die Landeswahlleitung übergeben.

Zur Begründung führte der Einspruchsführer aus, dass ihm am Wahltag um 17.15 Uhr der Zugang zum Wahllokal zum Zweck der Wahlbeobachtung verwehrt worden sei und er erst um 19.00 Uhr Zugang erhielt. Nach Angaben des Einspruchsführers habe eine Maskenpflicht gemäß den Vorgaben der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung für ihn nicht bestanden.

Laut Stellungnahme des Gemeindevahlleiters der Stadt Demmin habe der Einspruchsführer jedoch keine entsprechende ärztliche Bescheinigung nachweisen können. Er sei vom Wahlvorsteher diesbezüglich belehrt worden und verließ das Wahllokal daraufhin anstandslos und mit der Ankündigung, um 18.00 Uhr wiederzukommen. Ab 19.00 Uhr habe der Einspruchsführer als Wahlbeobachter an der Auszählung teilgenommen. Da er unter Einhaltung eines gebührenden Abstandes zu den Wahlhelfern platziert worden sei, sei dann ein Aufenthalt ohne Tragen einer Maske im Wahllokal geduldet worden.

¹ Die Initialen sind zum Schutz der Persönlichkeitsrechte des Einspruchsführers anonymisiert.

Der Wahlprüfungsausschuss hat dem Einspruchsführer mit Schreiben vom 30. März 2022 Gelegenheit gegeben, zu seinem Ergebnis der Vorprüfung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Schreibens Stellung zu nehmen. Er hat den Einspruchsführer darauf hingewiesen, dass sein Einspruch zwar zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet sei und daher keinen Erfolg haben könne. Eine Stellungnahme ist innerhalb der gesetzten Frist nicht erfolgt.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage und nach Ablauf der dem Einspruchsführer gewährten Frist zur Stellungnahme einstimmig beschlossen, dem Landtag die Zurückweisung des Wahleinspruches zu empfehlen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird im Übrigen auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist zulässig. Ein Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl kann nach § 35 Absatz 1 Satz 1 LKWG M-V nur von einem Wahlberechtigten des Wahlgebietes erhoben werden. Wahlberechtigt zur Landtagswahl sind gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 LKWG M-V alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 37 Tagen in Mecklenburg-Vorpommern nach dem Melderegister ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung haben. Nach Mitteilung des Gemeindevahlleiters der Hansestadt Demmin vom 21. Januar 2022 war der Einspruchsführer für die Landtagswahl zum 8. Landtag Mecklenburg-Vorpommern wahlberechtigt.

Des Weiteren ist der Einspruch gemäß § 35 Absatz 1 und 2 LKWG M-V innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Landeswahlleitung einzulegen. Der Einspruchsführer hat seinen begründeten Einspruch am 30. September 2021 zur Niederschrift bei der Kreiswahlleitung im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte eingelegt. Für die Fristwahrung ist ausschließlich der Zugang bei der zuständigen Stelle entscheidend (Michler in: Bader/Ronellenfisch, BeckOK VwVfG, 54. Edition, § 31 Rn. 65). Gemäß § 35 Absatz 2 LKWG M-V ist dies die Landeswahlleitung. Bei dieser ist der Einspruch am 7. Oktober 2021 eingegangen. Die Erhebung des Einspruchs noch vor Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses am 11. Oktober 2021 und damit vor Beginn der Frist nach § 35 Absatz 1 Satz 1 LKWG M-V hat keinen Einfluss auf die Zulässigkeit. Eine Wahl kann schon vor Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses angefochten werden. Voraussetzung ist nur, dass die anzufechtende Wahl überhaupt schon stattgefunden hat (vgl. Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Aufl. 2021, § 49 Rn. 27). Der Einspruch ist somit fristgerecht eingegangen.

Der Einspruch ist offensichtlich unbegründet. Einen Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl lässt der Vortrag des Einspruchsführers nicht erkennen.

Als möglicher Fehler bei der Durchführung der Wahl könnte eine Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes in Betracht kommen. Gemäß § 27 LKWG M-V sind die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses öffentlich. Der Grundsatz der Öffentlichkeit besagt, dass jedermann Zutritt zum Wahlraum hat, jedoch können in Zeiten der COVID-19-Pandemie Infektionsschutzmaßnahmen, wie das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen und die Einhaltung von Mindestabständen, für den Zutritt und den Aufenthalt im Wahlraum gelten (Böth in: Schreiber, BWahlG, 11. Aufl. 2021, § 31 Rn. 10). Dies ist geboten, um zu vermeiden, dass Wahlen zu einem Superspreader-Event werden (vgl. Thum in: Schreiber, BWahlG, 11. Aufl. 2021, § 10 Rn.9). Das Zutrittsrecht findet seine Grenze, wenn das Wahlgeschäft gestört würde. Die Öffentlichkeit der Wahlhandlung darf von niemandem dazu missbraucht werden, durch sein Verhalten die Wahlhandlung zu stören. In diesem Fall wird ein berechtigtes Verweilen im Wahllokal zu einem unbefugten Aufenthalt und muss vom Wahlvorstand unterbunden werden (Böth in: Schreiber, BWahlG, 11. Aufl. 2021, § 31 Rn. 3).

Auch für die Landtagswahl am 26. September 2021 sind Infektionsschutzmaßnahmen getroffen worden. Gemäß § 7 Absatz 2 Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V)² bestand die Pflicht, die Auflagen der Anlage 36a einzuhalten. Gemäß der Anlage 36a Nummer 2 Corona-LVO M-V bestand u. a. für alle Wahlberechtigten vor und in den Wahllokalen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Ausnahmen haben lediglich für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und für Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung haben tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung haben nachweisen können, bestanden. Gemäß Anlage 36a Nummer 3 Corona-LVO M-V konnte der Wahlvorstand Personen den Zutritt zum Wahllokal verwehren, wenn diese entgegen der Regelung der Anlage 36a Nummer 2 Corona-LVO M-V das Wahllokal betreten wollten.

Der Einspruchsführer hat sich im Wahllokal aufgehalten, ohne eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und ohne eine ärztliche Bescheinigung über eine Befreiung von der Maskenpflicht nachweisen zu können. Er wurde bezüglich der Maskenpflicht belehrt und hätte sich entweder durch entsprechendes Attest oder durch Aufsetzen einer Maske Zugang verschaffen können. Dies tat er nicht. Somit hat er gegen die infektionsschutzrechtlichen Auflagen der Anlage 36a Nr. 2 Corona-LVO M-V verstoßen und durch dieses Verhalten die Wahlhandlung gestört.

Der Wahlvorstand hat dem Einspruchsführer aufgrund des Verstoßes gegen § 7 Absatz 2 i. V. m. Anlage 36a Nr. 2 Corona-LVO M-V während der Wahlzeit um 17.15 Uhr den Zutritt zum Wahllokal zum Zwecke der Wahlbeobachtung rechtmäßig verwehrt. Überdies wurde ihm der Zutritt nach der Wahlhandlung um 19.00 Uhr zur Wahlbeobachtung gewährt. Eine Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes ist nicht ersichtlich. Somit lässt sich kein Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl erkennen.

Ein Termin zur mündlichen Verhandlung war vor der Schlussentscheidung des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 LKWG M-V in Verbindung mit § 37 Abs. 3 Satz 1 LKWG M-V nicht anzuberaumen, da hiervon eine weitere Förderung des Verfahrens nicht zu erwarten war. Auch hierzu hat der Wahlprüfungsausschuss einstimmig Beschluss gefasst.

² I. d. F. d. B. v. 25. August 2021.

Beschlussempfehlung

zu dem Wahleinspruch
des Herrn B.B.³, Neubrandenburg
- Az.: WP 8/13 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 8. Landtag Mecklenburg-Vorpommern
am 26. September 2021

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner 13. Sitzung am 25. Mai 2022 beschlossen,
dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Das endgültige Ergebnis der Wahl zum 8. Landtag Mecklenburg-Vorpommern am 26. September 2021 ist auf Seite 925 der am 11. Oktober erschienenen Ausgabe des Amtsblattes für Mecklenburg-Vorpommern (Nr. 44/2021) öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Einspruchsführer hat mit Telefax vom 26. September 2021 eine „Anzeige wegen Behinderung zur Wahl“ gegen die Gültigkeit der Wahl des 8. Landtages des Landes Mecklenburg-Vorpommern gegenüber der Landeswahlleitung Mecklenburg-Vorpommern eingelegt.

Zur Begründung führte der Einspruchsführer aus, dass ihm am Wahltag der Zutritt zur Wahlkabine vom Wahlleiter verweigert worden sei, mit dem Hinweis, der Zutritt sei nur mit einer Maske oder nach Vorlage eines medizinischen Nachweises möglich. Er halte die Zutrittsverweigerung für einen Verstoß gegen die freie Wahl.

Laut Stellungnahme des Gemeindevahlleiters der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg habe der Einspruchsführer, trotz vor dem Wahlraum gut sichtbar ausgeschilderter Corona-Hygienebestimmungen und Belehrung durch den Wahlvorsteher, den Wahlraum ohne Tragen einer Maske und ohne eine entsprechende ärztliche Bescheinigung nachweisen zu können, betreten wollen. Er sei zunächst über die Möglichkeit der Briefwahl informiert worden und außerdem sei ihm eine Mund-Nasen-Bedeckung für die Wahl vor Ort angeboten worden, die er auch angenommen und letztendlich an der Wahl teilgenommen habe. Die Wahlteilnahme des Einspruchsführers könne mit einem Auszug aus dem Wählerverzeichnis mit entsprechendem Abstreichvermerk bestätigt werden.

³ Die Initialen sind zum Schutz der Persönlichkeitsrechte des Einspruchsführers anonymisiert.

Der Wahlprüfungsausschuss hat dem Einspruchsführer mit Schreiben vom 30. März 2022 Gelegenheit gegeben, zu seinem Ergebnis der Vorprüfung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Schreibens Stellung zu nehmen. Er hat den Einspruchsführer darauf hingewiesen, dass sein Einspruch zwar zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet sei und daher keinen Erfolg haben könne. Eine Stellungnahme ist innerhalb der gesetzten Frist nicht erfolgt.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage und nach Ablauf der dem Einspruchsführer gewährten Frist zur Stellungnahme einstimmig beschlossen, dem Landtag die Zurückweisung des Wahleinspruches zu empfehlen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird im Übrigen auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist zulässig. Ein Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl kann nach § 35 Absatz 1 Satz 1 LKWG M-V nur von einem Wahlberechtigten des Wahlgebietes erhoben werden. Wahlberechtigt zur Landtagswahl sind gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 LKWG M-V alle Deutschen im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 37 Tagen in Mecklenburg-Vorpommern nach dem Melderegister ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung haben. Nach Mitteilung des Gemeindevorstandes der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg vom 20. Januar 2022 war der Einspruchsführer für die Landtagswahl zum 8. Landtag Mecklenburg-Vorpommern wahlberechtigt.

Des Weiteren ist der Einspruch gemäß § 35 Absatz 1 und 2 LKWG M-V innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Landeswahlleitung einzulegen. Der Einspruchsführer hat seinen begründeten Einspruch am 26. September 2021, per Telefax bei der Landeswahlleitung eingelegt. Die Erhebung des Einspruchs noch vor Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses am 11. Oktober 2021 und damit vor Beginn der Frist nach § 35 Absatz 1 Satz 1 LKWG M-V hat keinen Einfluss auf die Zulässigkeit. Eine Wahl kann schon vor Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses angefochten werden. Voraussetzung ist nur, dass die anzufechtende Wahl überhaupt schon stattgefunden hat (vgl. Austermann in: Schreiber, BWahlG, 11. Aufl. 2021, § 49 Rn. 27). Der Einspruch erfolgte fristgerecht.

Der Einspruch ist jedoch offensichtlich unbegründet.

Offensichtlich unbegründet sind Einsprüche, die einen Sachverhalt vortragen, der einen Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl nicht erkennen lässt.

Als möglicher Fehler bei der Durchführung der Wahl könnte eine Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes in Betracht kommen. Gemäß § 27 LKWG M-V sind die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses öffentlich. Der Grundsatz der Öffentlichkeit besagt, dass jedermann Zutritt zum Wahlraum hat, jedoch können in Zeiten der COVID-19-Pandemie Infektionsschutzmaßnahmen, wie das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen und die Einhaltung von Mindestabständen, für den Zutritt und den Aufenthalt im Wahlraum gelten (Böth in: Schreiber, BWahlG, § 31 Rn. 10).

Dies ist geboten, um zu vermeiden, dass Wahlen zu einem Superspreader-Event werden (vgl. Thum in: Schreiber, BWahlG § 10 Rn.9). Das Zutrittsrecht findet seine Grenze, wenn das Wahlgeschäft gestört würde. Die Öffentlichkeit der Wahlhandlung darf von niemandem dazu missbraucht werden, durch sein Verhalten die Wahlhandlung zu stören. In diesem Fall wird ein berechtigtes Verweilen im Wahllokal zu einem unbefugten Aufenthalt und muss vom Wahlvorstand unterbunden werden (Böth in: Schreiber, BWahlG, § 31 Rn. 3).

Auch für die Landtagswahl am 26. September 2021 sind Infektionsschutzmaßnahmen getroffen worden. Gemäß § 7 Absatz 2 Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V)⁴ bestand die Pflicht, die Auflagen der Anlage 36a einzuhalten. Gemäß der Anlage 36a Nummer 2 Corona-LVO M-V bestand u. a. für alle Wahlberechtigten vor und in den Wahllokalen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Ausnahmen haben lediglich für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres und für Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung haben tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung haben nachweisen können, bestanden. Gemäß Anlage 36a Nummer 3 Corona-LVO M-V konnte der Wahlvorstand Personen den Zutritt zum Wahllokal verwehren, wenn diese entgegen der Regelung der Anlage 36a Nummer 2 Corona-LVO M-V das Wahllokal betreten wollten.

Der Einspruchsführer wollte das Wahllokal entgegen der sogar vor dem Raum gut ausgeschilderten Corona-Bestimmungen und eines gesonderten Hinweises des Wahlvorstehers ohne eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und ohne eine ärztliche Bescheinigung über eine Befreiung von der Maskenpflicht nachweisen zu können, betreten. Somit hat er gegen die infektionsschutzrechtlichen Auflagen der Anlage 36a Nummer 2 Corona-LVO M-V verstoßen und durch dieses Verhalten die Wahlhandlung gestört. Darüber hinaus hätte der Einspruchsführer rechtzeitig die Unterlagen für die Teilnahme an der Briefwahl beantragen können, wie es ihm auch durch den Wahlvorstand als Alternative angeboten wurde. Somit hätte er einerseits seine Stimmenabgabe sicherstellen können und andererseits den Umstand umgangen, während der Wahl im Wahllokal die Corona-Hygienevorschriften einhalten zu müssen.

Der Wahlvorstand hat dem Einspruchsführer aufgrund des Verstoßes gegen § 7 Absatz 2 i. V. m. Anlage 36a Nummer 2 Corona-LVO M-V während der Wahlzeit den Zutritt zum Wahllokal rechtmäßig verwehrt. Eine Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes ist nicht ersichtlich. Überdies hat der Einspruchsführer die vom Wahlvorstand angebotene Maske angenommen und so an der Wahl teilgenommen. Eine Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes ist nicht ersichtlich. Ein Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl lässt sich somit nicht erkennen.

Ein Termin zur mündlichen Verhandlung war vor der Schlussentscheidung des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 LKWG M-V in Verbindung mit § 37 Abs. 3 Satz 1 LKWG M-V nicht anzuberaumen, da hiervon eine weitere Förderung des Verfahrens nicht zu erwarten war. Auch hierzu hat der Wahlprüfungsausschuss einstimmig Beschluss gefasst.

⁴ I. d. F. d. B. v. 25. August 2021.